

Satzung des Förderverein JDAV-Nord e. V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein JDAV-Nord e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 5990 eingetragen.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Jugend des Deutschen Alpenvereins in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (JDAV Nord) gemäß § 10 der Landesjugendordnung der JDAV Nord (LJO).
2. Der Verein unterstützt die JDAV Nord bei der Verwirklichung ihrer ordnungsgemäßen Aufgaben.
3. Der Verein fördert die Kinder- und Jugendhilfe gemäß §75 SGB VIII.
4. Darüber hinaus fördert er das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, dient der Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und der Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse über die Gebirge.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks hat der Verein vor allem die nachfolgenden Aufgaben:
 - a. Die Beschaffung und Bewirtschaftung von öffentlichen Mitteln, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Arbeit der JDAV Nord dienen;
 - b. Unterkünfte für die JDAV Nord zu beschaffen und zu unterhalten, insbesondere den Jugendzeltplatz der JDAV Nord am Ith (Weserbergland);
 - c. eine Geschäftsstelle für die JDAV Nord zu unterhalten.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf die Chancengleichheit aller Geschlechter.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 4

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können nur werden

- a) die folgenden von der Mitgliederversammlung der JDAV Nord (Landesjugendversammlung) gewählten Mitglieder der Landesjugendleitung, nämlich
 - beide Landesjugendleiter*innen;
 - der*die Kassenwart*in;
 - der*die Zeltplatzreferent*in.
- b) fünf von der Landesjugendversammlung gewählten Vertreter*innen für die Mitgliederversammlung des Vereins. Diese dürfen nicht Mitglied der Landesjugendleitung sein.

§ 5

Aufnahme

Der Beitritt der in § 4 genannten Mitglieder erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme hat zu erfolgen, wenn die Wahl in eines der unter § 4 genannten Ämter bzw. die Bestellung nachgewiesen ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt;

- b. Tod;
 - c. Ausschluss;
 - d. Ausscheiden aus einem Amt nach § 4.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
3. Mitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. bei beharrlich oder besonders grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden,
 - b. bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV).

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittel eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses einzulegen.

§ 7

Beiträge

Der Verein erhebt keine Beiträge oder Umlagen. Die erforderlichen Kosten und Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins werden aus Haushaltsmitteln der JDAV Nord gedeckt.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner die von der Landesjugendversammlung gewählten

Kassenprüfer*innen, die Delegierten der Landesjugendversammlung, die Mitglieder der Landesjugendleitung, des Beirats, des Schulungsteams und der AG Ith nach § 4-8 LJO, die Mitglieder des Vorstands des Landesverband Nord für Bergsport des DAV und beauftragte Mitarbeiter*innen, sowie Gäste auf Einladung des Vorstandes.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung (§ 12, Abs. 1) zu unterzeichnen und den Teilnahmeberechtigten nach Abs. 2 und 3 zugänglich zu machen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, sowie des Kassen- und Kassenprüfungsberichts;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) über die Mehrjahresplanung zu beraten und zu beschließen;
- d) Genehmigung des Haushaltsplans;
- e) Entscheidung über Anträge und Beschwerden;
- f) Beschluss von Änderungen der Vereinssatzung;
- g) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung;
- h) über die Auflösung des Vereins nach § 16 zu beschließen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand vorbereitet und spätestens sechs Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Mitglieder sowie durch Bekanntgabe in den Medien des Vereins.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Abs. 1 einberufen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes beantragt. Die Mitgliederversammlung muss in diesem Fall spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattfinden.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der

Mitgliederversammlung in Textform vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten und auf die Tagesordnung zu setzen.

5. Die Mitglieder können, sofern mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragt, ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.

§ 12

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite, außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei eine solche Änderung nur im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des DAV erfolgen darf.
6. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung. Eine Änderung der Wahl- und Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

§ 13

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Landesjugendleiter*innen, sowie der*die Kassenwart*in und der*die Zeltplatzreferent*in. Die Wahl erfolgt auf der Landesjugendversammlung der JDAV Nord.
2. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten,
 - a) gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, oder
 - b) allein von einem Mitglied des Vorstandes, jedoch nur bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.500 Euro.
3. Es gilt § 6 entsprechend.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt laufend die Geschäfte.
2. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben
 - a. Mittel zur Bewirtschaftung zu beschaffen;
 - b. den Jugendzeltplatz des Vereins am Ith zu unterhalten und zu bewirtschaften;
 - c. die Mehrjahresplanung, den Haushaltsplan und den Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sowie über Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan zu entscheiden, soweit diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind;
 - d. die ordnungsgemäße Führung der Bücher, die jährlich von den Kassenprüfer*innen zu prüfen sind.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

3. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans besoldete Mitarbeiter anzustellen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt den von der Landesjugendversammlung gewählten Kassenprüfer*innen. Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Kassengeschäfte einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

- Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (JDAV Nord) zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [...] in [...] beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 27.02.2010 außer Kraft.